

Schmöllner Blick



Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Mitteilungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen

Nr. 06 | Samstag, 14. Juni 2025

Jahrgang 29

Bunte Pracht im Dahliengarten

Dank 120 neuer Dahlienzwiebeln wird der Schmöllner Dahliengarten in diesem Jahr in voller Pracht erblühen. Wir freuen uns darauf, die wunderschönen Blüten in ihrer Farbenvielfalt demnächst zu bewundern.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil Schmölln

- Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmölln
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln
- Beschlüsse zur 10. Tagung des Technischen Ausschusses des Stadtrates Schmölln am 05. Mai 2025
- Beschlüsse zur 8. Tagung des Hauptausschusses des Stadtrates Schmölln am 06. Mai 2025

- Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 21. Mai 2025
- Einberufung zur Gründungsversammlung der Fischereigenossenschaft „Schmöllner Sprotte“

Nichtamtlicher Teil Schmölln

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Veranstaltungen | Vereinsnachrichten
- Kirchennachrichten

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Schmöllner Blick erscheint am 12.07.2025. Redaktionsschluss ist am Mittwoch, dem 25.06.2025, um 12 Uhr.

Amtlicher Teil

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmölln
(Spieleapparatesteuersatzung)
vom 25. April 2025**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmölln (Spieleapparatesteuersatzung) beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09. April 2025 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 08.05.2025 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite www.schmoelln.de.

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 27. März 2025 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmölln beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Schmölln erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, die vorwiegend auf individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie z.B. Billard und Dart sowie Musikautomaten und Apparate die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind, unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezahlte Brut-

tokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

- (2) Für Spieleapparate, die nicht über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, bemisst sich die Spieleapparatesteuer nach deren Anzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Spieleapparate pro angefangenen Kalendermonat.
- (3) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, deren manipulations sichere Software die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötigen Daten fortlaufend und lückenlos aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele usw.
- (4) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat.

**§ 4
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort je Apparat und in jedem angefangenen Kalendermonat
1. für Apparate nach § 3 Abs. 1 12 v.H. der Bruttokasse
 2. für Apparate nach § 3 Abs. 2 mit dem Stückzahlmaßstab als Bemessungsgrundlage 180 Euro
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, werden unabhängig von Aufstellort (und Gewinnmöglichkeiten)
i.S. § 3 Abs. 1 mit Zählwerk gem. § 3 Abs. 3
20 v.H. der Bruttokasse
i.S. § 3 Abs. 2 ohne Zählwerk gem. § 3 Abs. 3
300 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der unter Nr. 3 benannten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel keine Jugendfreigabe nach dem Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates nach § 3 Abs. 1 im Austausch ein neuer gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als nicht weitergeführt. Die Berechnung und Entrichtung der Steuer erfolgt für die Apparate jeweils separat.
- (3) Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Apparat nach § 3 Abs. 2 durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, so zählt dies für die Besteuerung als ein Stück.

**§ 5
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

- (2) Neben dem Veranstalter bzw. Halter haftet auch derjenige für die Steuerschuld, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- bzw. oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung (AO).

§ 6 Anzeigepflicht

Die Aufstellung bzw. Entfernung eines Apparates ist vom Steuerschuldner schriftlich unter Angabe der Geräteart, des Aufstellortes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich der Zulassungsnummer innerhalb von 14 Tagen der Stadt Schmölln mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige der Außerbetriebnahme/Entfernung eines Apparates gilt frühestens der Tag der Abmeldung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes gem. § 2.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet die Steuer selbst zu berechnen und bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt der Stadt Schmölln eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Eintragungen in der Erklärung sind getrennt nach Aufstellorten und für jeden Apparat gesondert, aufsteigend nach Zulassungsnummer, vorzunehmen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 Euro angesetzt. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig (Abweichungen bis zu einer Höhe von 1,00 Euro bleiben unbeachtlich), nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der Stadt Schmölln einreicht. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO i.V.m. mit dem ThürKAG kann Gebrauch gemacht werden.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen: Aufstellort, Geräteart, -typ, -nummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die ausgezahlten Gewinne und den Kasseneinhalt (elektronisch gezählte Bruttokasse). Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Alle durch die Spielapparate erzeugbaren und vorgenommenen Aufzeichnungen, die zur Erhebung und Festsetzung der Steuer notwendig sind, sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der AO und der Stadt Schmölln auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.
- (5) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadt Schmölln zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag i.S. des § 7 Abs. 3 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Schmölln sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen. Der Steuerschuldner hat Auskünfte zu erteilen und die zum Verständnis der Geschäftsunterlagen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind er oder von ihm benannte Personen dazu nicht in der Lage oder die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend, so können andere Betriebsangehörige um Auskunft ersucht werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt
 und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
 

§ 11**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 31. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schmölln, den 25. April 2025

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 die nachstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10. April 2025 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 08. Mai 2025 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite www.schmoelln.de.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 270) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 27. März 2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.11.2024 beschlossen:

§ 1

(1) Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Sofern Bundes- oder Landesrecht, wie insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (Veröffentlichungsbekanntmachung) eine Bekanntmachung in gedruckter Form fordern, erfolgt diese im Informations- und Mitteilungsblatt „Schmöllner Blick“ und zusätzlich in elektronischer Form gem. Abs. 1.

(2) § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen der Abs. 1, 2 und des Abs. 4 S. 1 werden zusätzlich nachrichtlich veröffentlicht, sowohl im Informations- und Mitteilungsblatt „Schmöllner Blick“ in gedruckter Form und auf der Internetseite www.schmoelln.de als E-Paper. Diese Veröffentlichung dient lediglich der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 25. April 2025

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschlüsse zur 10. Tagung des Technischen Ausschusses des Stadtrates Schmölln am 05. Mai 2025

Der Technische Ausschuss hat in seiner o.g. Sitzung im öffentlichen Teil mit der notwendigen Mehrheit folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. B 0156/2025:

Grundsatzbeschluss der Stadt Schmölln zur Umsetzung der Maßnahmen der Wegebaustudie im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Gimmel

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln fasst hiermit folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Schmölln bekennt sich zu den Maßnahmen und Handlungsempfehlungen der Wegebaustudie, die die Grundlage für die künftige Weiterentwicklung des Wegenetzes bilden.
2. Die Stadt erklärt ihre Bereitschaft, die in der Wegebaustudie empfohlenen Maßnahmen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorgaben des FlurbG umzusetzen und den Eigenanteil von 15% der Ausführungskosten finanziell abzusichern.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen, dass alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen geschaffen werden.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft.
(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 0157/2025:**Öffentliche Widmung – Fußgängerweg über Bahnübergang, Bahnhofplatz / Altenburger Straße**

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Schmölln beschließt, den nachstehend näher bezeichneten und in der Anlage gekennzeichneten Weg über den Bahnübergang gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) öffentlich zu widmen.

Die Widmung betrifft die folgend genannten Grundstücke:

Gemarkung: Schmölln
 Flur: 19
 Flurstücke: 688/10, 688/11, 503/27
 Lage: Bahnhofplatz/Altenburger Straße

Der Weg wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürStrG als sonstige öffentliche Straße mit der Zweckbestimmung Fußgängerverkehr eingeteilt. Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 Abs. 2 ThürStrG die Stadt Schmölln.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 0158/2025:**Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungs-Planes „Biogasanlage Kleintauschwitz“**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat fasst den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Biogasanlage Kleintauschwitz“, Stadt Schmölln, Ortsteil Kleintauschwitz, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2, Flur 3 der Gemarkung Kleintauschwitz.
 In der Beschlussanlage wurde der Plangebietsumfang mit einer unterbrochenen, schwarz gebänderten Linie dargestellt.
3. Die Planaufstellung wird im vollständigen zweistufigen Verfahren und unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.
4. Der gemäß § 11 Abs. 1 BauGB abzuschließende Städtebauliche Vertrag für den Bebauungsplan „Biogasanlage Kleintauschwitz“ zwischen der Stadt Schmölln und dem Vorhabenträger wird bestätigt.
5. Der Beschluss ist ortsüblich auf der Internetseite der Stadt Schmölln <https://www.schmoelln.de/stadt-und-rathaus/stadtverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-oeffentliche-bekanntmachungen-bekanntzumachen>.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 0159/2025:**Ersatzbeschaffung Fahrzeug Bauhof – Klein LKW bis 7,5, Einsatzgebiet: kommunale Aufgaben**

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt als Ersatzbeschaffung für das alte Fahrzeug ABG - FE 25 des Bauhofes das Fahrzeug vom Typ: Multicar, M31 C 4x4 lang mit einer Angebotssumme von: 141.491,- € einschl. 19% MwSt. von der Firma Autohaus Bräutigam, August-Bebel-Straße 22, 08371 Glauchau zu erwerben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 0160/2025:**Partielle Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept für Kanalbau Selka**

Der Stadtrat Schmölln beschließt die partielle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts für den geplanten Kanalbau Selka.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, 05. Mai 2025

gez. Jürgen Keller
 Vorsitzender des Technischen Ausschusses

Hinweis: Alle für die Beschlüsse relevanten Anlagen können im Rats-Informationssystem unter folgender Adresse <https://ris.schmoelln.de> und während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Stadtratsbüro (Terminvereinbarung unter 034491 76-133).

Beschlüsse zur 8. Tagung des Hauptausschusses des Stadtrates Schmölln am 06. Mai 2025 (öffentlicher Teil)

Der Hauptausschuss hat in seiner o.g. Sitzung im öffentlichen Teil mit der notwendigen Mehrheit folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. B 0153/2025:**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2025**

- Straßenbeleuchtung
- Vermögenshaushalt Einzelansatz je HHSt. über 25.000 Euro
- EnviaM Maßnahmen

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat Schmölln zur Beschlussfassung die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2025 im Vermögenshaushalt zur **Haushaltsstelle 2.67000.96950 Straßenbeleuchtung – EnviaM Maßnahmen in Höhe von 30.000 Euro (i. W. dreißigtausend Euro)** vor.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben in der Haushaltsstelle 70100.95027
 Abwasser – Sommeritzer Straße SWL
 in Höhe von 30.000,00 EUR.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 0154/2025:**Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe 2025 im**

- Vermögenshaushalt
- Einzelansatz je HHST bis 25.000 Euro

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Schmölln beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2025 im Vermögenshaushalt **in Höhe von: 13.645,00 Euro (in Worten: dreizehntausendsechshundertfünfundvierzig Euro)** für das Vorhaben: **Fertigbauteil-Garagen FFW Zschernitzsch**

HHSt. 2.13000.98800 Zuweisung u. Zuschüsse an übrige Bereiche ▶

Die Mehrausgabe kann aus der HHSt. 70100.95027 Abwasser-Sommeritzer Straße gedeckt werden.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, 06. Mai 2025
gez. Sven Schrade, Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte durch elektronische Bekanntmachung auf der Internetseite www.schmoelln.de. Alle für die Beschlüsse relevanten Anlagen können im Rats-Informationssystem unter folgender Adresse <https://ris.schmoelln.de> und während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Stadtratsbüro (Terminvereinbarung unter 034491 76-133).

Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 21. Mai 2025

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 27. März 2025 die nachstehende Friedhofssatzung der Stadt Schmölln beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22. April 2025 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 23.05.2025 durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite www.schmoelln.de.

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 27. März 2025 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie aufgrund des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schmölln erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge/Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Gräber

- § 13 Arten der Gräber
- § 14 Reihengräber
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Urnengemeinschaftsanlage
- § 17 Urnenpaargräber
- § 18 Erdbestattungsreihengräber im Rasen
- § 19 Ehrengräber
- § 20 Kriegsgräber
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 23 Grabeinfassungen
- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Schutz wertvoller Grabmale/Denkmalchutz
- § 28 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Trauerhalle
- § 32 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Gleichstellungsklausel
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schmölln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Schmölln bestehend aus dem Alten und Neuen Teil
- b) Friedhof Großstöbnitz
- c) Friedhof Selka
- d) Friedhof Nöbdenitz
- e) Friedhof Lohma

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe nach § 1 werden als eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Stadt Schmölln geführt. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Einen Bestattungsanspruch haben diejenigen Personen:
 - die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schmölln waren,
 - die in Schmölln ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz verstorben sind,
 - die ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung und Pflege der Gräber in einer bestimmten Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben.

Die Bestattung anderer Personen bedarf nach Antragstellung der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Verstorbener ist jeder Mensch, der gelebt hat. Verstorbener ist auch ein fehlgeborenes oder totgeborenes Kind.
- (2) Eine Bestattung ist sowohl als Erd- als auch Feuerbestattung möglich. Bei der Erdbestattung wird der Verstorbene in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene eingäschert und die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde übergeben (Urnenbeisetzung).
- (3) Umbettung ist das Entfernen eines Verstorbenen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine Bestattung in eine andere Grabstätte sowie die damit verbundene Tätigkeit.
- (4) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Reihenfolge wird von Amts wegen bestimmt. Der Antragsteller wird Inhaber der

Grabkarte und erhält ein Verfügungsrecht an der Grabstätte. Das Verfügungsrecht entsteht mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Verfügungsrechtes einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (5) Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte, an der auf Antrag einer natürlichen Person ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (6) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Leiche/Asche im Boden verweilt. Innerhalb dieser darf die Grabstätte nicht erneut belegt werden.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern dem Inhaber der Grabkarte, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgräber werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräber auf dem/den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Der freie Zugang zur Kirche in Nöbdenitz wird unabhängig von den Öffnungszeiten des Friedhofs jederzeit gewährleistet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.
- (2) Auf Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder während eines Gottesdienstes und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu
 - g) beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen sowie die Abfallgefäße mit mitgebrachten Haus- und Gartenabfällen zu befüllen
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Schmölln der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten und schriftlich anzuerkennen. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachen. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende werden einmalige oder jährliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung. In Ausnahmefällen und nach Absprache ist eine Verlängerung der Arbeitszeit möglich.
- (7) Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen oder Brunnen gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalfundamente, Grabbepflanzungen und andere Abfälle außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (bis 3,5 t Gesamtgewicht) gestattet. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (10) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Einfahrten benutzt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind und die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern. Das Abstellen von Fahrzeugen für Werbezwecke ist untersagt.
- (11) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite der Grabsteine unten als Aufkleber oder eingehauene Buchstaben zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, vorübergehend auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich. ▶

- (13) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 24 für unvollständige oder nicht den Regeln der Steinmetzinnung entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können von der Friedhofsverwaltung als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung von Grabanlagen ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jedes Ansinnen auf Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorhandenem Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 9

Särge/Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen und alle in den Boden verbrachten Teile müssen aus solchen Materialien beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Ausnahmen bilden Metallsärge und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen und aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus verrottbaren Textilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - für Kinder bis 10 Jahre: 1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
 - für Personen über 10 Jahre: 2,05 m lang, 0,80 m hoch, maximal 0,80 m breit

Sind in begründeten Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Hartholzsärgen sind für Reihengrabstätten nicht zugelassen. Die Verwendung von Särgen aus Tropenholz ist aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden.
- (5) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus ethischen und religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.
- (6) Särge, Urnen und Totenbekleidung, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Vor dem Ausheben des Grabes hat der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und eine vorhandene Bepflanzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstelle Fundamente, Grabmale oder Einfassungen entfernt werden müssen, ist dies vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Das gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung.
- (6) Die Neuanlage von festgefühten, dauerhaften Grüften und Tiefgräbern ist nicht gestattet.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei:

Erdbestattungen auf allen Friedhöfen

- für Kinder bis zum 10. Lebensjahr: 20 Jahre
- für Personen über 10 Jahre: 25 Jahre
- Urnenbeisetzungen auf allen Friedhöfen: 25 Jahre

- (2) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98 ff.) dauerndes Ruherecht.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt).
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte/ Inhaber der Grabkarte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen aus und innerhalb von Urnen- und Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (9) Das selbständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird strafrechtlich geahndet.

IV. Gräber

§ 13

Arten der Gräber

- (1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in*:
 - a) Reihengräber
 - Erdbestattungsreihengrab (1.1)
 - Erdbestattungsreihengrab im Rasen (1.2)
 - Erdbestattungsreihengrab für Personen bis 10 Jahren – Kinderreihengrab (1.4)
 - Urnenreihengrab (1.5)

- b) Wahlgräber
 - Erdbestattungswahlgrab (1.3; 1.3+)
 - Urnenpaargrab (1.6)
 - Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen (1.7)
- c) Urnengemeinschaftsanlage (1.8)
- d) Ehrengräber
- e) Kriegsgräber

Die Grabarten 1.2, 1.6 und 1.8 sind Friedhofsgepflegt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Nicht jede Grabart wird auf jedem Friedhof angeboten.
- (4) Der Inhaber der Grabkarte/ des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

* Ziffern in Klammern verweisen auf die Tarifstelle in der Friedhofsgebührensatzung

§ 14 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Über die Abgabe wird eine Grabkarte ausgestellt.
- (2) Die Grabbeetgröße beträgt für ein*:
 - Erdbestattungsreihengrab für Personen über 10 Jahren (1.1)
1,90 m x 0,80 m
 - Erdbestattungsreihengrab für Personen über 10 Jahren (1.2)
1,90 m x 0,80 m im Rasen – mit Friedhofspflege
 - Erdbestattungsreihengrab für Personen bis 10 Jahren
– Kinderreihengrab (1.4) 1,00 m x 0,50 m
 - Urnenreihengrab (1.5) 1,00 m x 1,00 m
 - historische und bestehende nachgenutzte Gräber nach den vorhandenen Maßen gemäß Belegungsplan
- (3) In einem Erdbestattungsreihengrab (1.1, 1.2 und 1.4) darf nur eine Leiche bestattet werden. In einem Urnenreihengrab (1.5) darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekanntzumachen.

* Die Ziffern in Klammern verweisen auf die Tarifstelle in der Friedhofsgebührensatzung

§ 15 Wahlgräber

- (1) Die Grabbeetgröße beträgt für ein*:
 - Erdbestattungswahlgrab einstellig (1.3) 3,00 m x 1,50 m
 - Erdbestattungswahlgrab mehrstellig (1.3+)
3,00 m x jeweiliges Vielfache von 1,50 m
 - Urnenpaargrab mit Friedhofspflege (1.6) 1,00 m x 1,00 m
 - Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen (1.7) 1,20 x 1,20 m
 - historische und bestehende nachgenutzte Gräber nach den vorhandenen Maßen gemäß Belegungsplan
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,

- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden.
- (4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (5) Die Nutzungszeit für Erdbestattungswahlgräber und für Urnenwahlgräber beträgt 25 Jahre. Es wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.
- (6) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab (1.3, 1.3+) unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Gräften sind nicht gestattet.
- (8) In einem Urnenwahlgrab (1.7) können bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf dem Grab hingewiesen.

* Die Ziffern in Klammern verweisen auf die Tarifstelle in der Friedhofsgebührensatzung

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage

Urnengemeinschaftsanlagen (1.8 *) dienen der Beisetzung von Urnen mit oder ohne Nennung von Namen und Daten der Verstorbenen am Namens-träger. Der Namensträger und die Grabbepflanzung werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

Grabschmuck ist nur in Form von naturbelassenen Blumensträußen gestattet. Diese dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Jegliche Formen von Einpflanzungen, Kränzen, Kunstblumen und sonstigen Gegenständen sind nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos und umgehend entsorgt.

§ 17 Urnenpaargräber

Urnenpaargräber (1.6 *) dienen der Beisetzung von maximal zwei Urnen unabhängig von den verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen der Verstorbenen. Sie werden in einem gesonderten Grabfeld in einer Größe von 1,00 x 1,00 m vom Friedhofsträger angelegt und unterhalten. Die Bestattungsplätze werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Eine individuelle Grabpflege ist nicht möglich. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung in ihrer gesamten Fläche mit bodendeckenden Gewächsen bepflanzt.

Grabzeichen können entsprechend den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 21 errichtet werden. Unzulässig sind das Aufbringen von Kies auf den Grabbeetflächen oder das Auflegen von Platten. Grabschmuck ist nur in Form von naturbelassenen Blumensträußen gestattet. Diese dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. ▶

§ 18**Erdbestattungsreihengräber im Rasen**

Erdbestattungsreihengräber (1.2 *) im Rasen dienen der Bestattung einer Leiche. Die Bestattungspätze werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Grabzeichen können entsprechend den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 21 errichtet werden. Bei dieser Sonderform der Erdreihengrabstätte wird die Grabfläche nach der Belegung durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet, angesät und eine regelmäßige Rasenpflege durchgeführt. Grabschmuck ist nur in Form von naturbelassenen Blumensträußen gestattet.

* Die Ziffern in Klammern verweisen auf die Tarifstelle in der Friedhofsgebührensatzung

§ 19**Ehrengräber**

- (1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben. Sie werden als Einzelgräber angelegt.
- (2) Die Zuerkennung von Ehrengräbern obliegt der Stadt Schmölln.

§ 20**Kriegsgräber**

Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 01.07.1965)

§ 21**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
 - (2) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.
 - (3) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind stand- und verkehrssicher zu errichten; sie müssen wetterfest sein. Um eine Eigenstandfestigkeit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für stehende Steingrabmale festgelegt:

Grabmalhöhe	Mindeststärke
bis 0,80 m	0,12 m
ab 0,80 m bis 1,00 m	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m	0,16 m
ab 1,51 m	0,18 m

- Die Grabmalhöhe wird jeweils ab Unterkante eines Grabmals (ohne Fundament und Sockel) gemessen. Bei Ausnahmen von der Mindeststärke ist der Nachweis der Eigenstandfestigkeit zu führen. Die Ausnahmeentscheidung trifft die Friedhofsverwaltung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf im Falle von Erdbestattungen nicht mehr als ein Viertel und Urnenbeisetzungen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche durch Stein oder andere luft- oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
 - (4) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

§ 23**Grabeinfassungen**

- (1) Grabeinfassungen sind in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig.

- (2) Grabeinfassungen dürfen in der Regel eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Die Überschreitung der maximalen Höhe ist zulässig, wenn dies aufgrund der Lage technisch notwendig ist.
- (3) Die Größe der Grabeinfassung richtet sich nach der vorgegebenen Größe der Grabbeete in den einzelnen Teilfeldern.
- (4) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig.

§ 24**Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabkarte, bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden.
- (3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.
- (4) Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.
- (5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers der Grabkarte/Nutzungsberechtigten am Grab entfernt.
- (6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.
- (9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
- (10) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (11) Entsprechen genehmigungspflichtige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dem Antrag, der schriftlich erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt und kann die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung zur Entfernung mit Fristsetzung, nach fruchtlosem Fristablauf durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung wird den Grabstein drei Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Nutzungsberechtigten herausgeben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabstein zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden.

§ 25**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der „Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst so zu errichten, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Oberkante der Fundamente muss mindestens 3 cm unter der Erdoberfläche liegen.

§ 26**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Schutz wertvoller Grabmale/Denkmalerschutz

- (1) Künstlerisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, sowie Grabmale von Personen, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Stadt Schmölln bzw. des jeweiligen Ortsteils verdient gemacht haben sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes in Verantwortung der Stadt Schmölln zu erhalten und zu pflegen. Diese Grabanlagen werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung an derartigen Grabmalen und baulichen Anlagen versagen.
- (2) Über die Unterschutzstellung von historischen Grabstätten entscheidet das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, das gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz für die Erfassung zuständig ist. Veränderungen an Grabanlagen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- (3) Denkmalgeschützte oder historisch wertvolle Grabstätten/Grabdenkmäler, bei welchem das Nutzungsrecht abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, können als Erd- oder Urnenwahlgräber neu vergeben und belegt werden. Grabmalpatenschaften können nur zur Erhaltung und – falls notwendig – Restaurierung kulturhistorisch wertvoller oder sonstiger erhaltenswerter Grabmale vergeben bzw. übernommen werden. Mit Vergabe der Grabmalpatenschaft bleibt das Grabmal im Eigentum der Stadt Schmölln.
- (4) Der Grabpate kann das Grabmal kostenfrei nutzen und verpflichtet sich dazu, die Grabaufbauten zu pflegen, für die Standsicherheit zu sorgen und die Kosten für die Sanierung zu tragen. Alle Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vertraglich zu regeln (Vertrag über Grabmalpatenschaft). Die Übernahme einer Grabmalpatenschaft für wertvolle Grabanlagen ist auch ohne den Erwerb eines Nutzungsrechtes möglich.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdgrabstätten, Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu entfernen sind auch sämtliche Bepflanzungen, Steine, Kies, Einfassungen sowie die Fundamente. Auf den Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Gräbern zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.
- (4) Urnengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 24 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabkarte können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel und Herbizide sowie Salz zur Vernichtung von Unkraut ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen mit Ausnahme an Kindergräbern in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Unzulässig ist:
- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, welche eine Höhe von 60 cm und mehr erreichen
 - das Einfassen der Gräber mit Hecken (mit Ausnahme der historischen Gräber), Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
 - das Aufbringen von Kies o. ä. auf den Zwischenwegen durch den Nutzungsberechtigten

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Gräber innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Vor einem Entzug eines Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte unter Setzung einer angemessenen Frist zweimal schriftlich aufzufordern, die Gräber in Ordnung zu bringen. Mit der zweiten Aufforderung ist die Entziehung des Nutzungsrechtes anzukündigen. Im Entziehungsbescheid ist die Beräumung der Gräber durch den Friedhofsträger bei einer Frist von 3 Monaten anzukündigen. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf den Gräbern eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck entfernen. ▶

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern**§ 31****Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufbahrung des Sarges bzw. dem Aufstellen der Urnen von der Überführung bis zum Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung/Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder des Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung dieser Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Lichtbildaufnahmen, Filmaufnahmen und die Abnahme von Totenmasken aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Hinterbliebenen angefertigt werden.

§ 32**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Trauerhalle bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (3) Ehrensäule darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt hierfür geeignete Plätze.

VIII. Schlussvorschriften**§ 33****Alte Rechte**

- (1) Bei Gräbern, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 34**Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwider handelt,

- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 7),
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§§ 22 und 23),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 24),
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
- i) den Bestimmungen des § 29 Abs. 7 bis 9 zuwider handelt,
- j) Gräber vernachlässigt (§ 30).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 37**Gleichstellungsklausel**

Alle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der dem Geschlecht zugeordneten Sprachform.

§ 38**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Stadt Schmölln vom 12. Juni 2015 und die Friedhofsatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

Schmölln, den 21. Mai 2025

gez. *Sven Schrade*
Bürgermeister

DS

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum Schmöllner Blick

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Björn Steinicke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Erscheinungsweise: monatlich, Auflage: 8.350 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Persch, Rathaus Schmölln, Tel.: 034491 76121, E-Mail: blick@schmoelln.de

Gesamtherstellung, Anzeigen:

Mugler Druck und Verlag GmbH,
Gewerbering 8, OT Wüstenbrand, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Anzeigenaufträge:

Frau Sandra Pomplitz, Mugler Druck und Verlag GmbH
Tel.: 03723 499117, Mobil 0174 3367181,
E-Mail: sandrapomplitz@mugler-verlag.de,
Anzeigenttransfer: info@mugler-verlag.de

Vertrieb:

Sachsen Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, www.leipzig-media.de

Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, der Stadtverwaltung Schmölln, Tel.: 034491 760 oder presse@schmoelln.de, Meldung zu geben.

Einberufung zur Gründungsversammlung der Fischereigenossenschaft „Schmöllner Sprotte“

Für das Fließgewässer Sprotte auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Schmölln ist gem. § 24 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) eine Fischereigenossenschaft zu gründen. Hierfür beruft der Bürgermeister der Stadt Schmölln

**am Mittwoch, den 18. Juni 2025, um 18.00 Uhr
im „Mehrzweckraum“ (Sparkassen-Gebäude), 3. OG
in 04626 Schmölln, Amtsplatz 3**

eine nichtöffentliche Genossenschaftsversammlung ein. Teilnahmeberechtigt sind Inhaber des Fischereirechts am Fließgewässer Sprotte innerhalb des Gemeindegebietes Schmölln. Das Fischereirecht begründet sich gem. § 21 Abs. 1 i. V. m. § 3 ThürFischG mit dem Eigentum an einem Gewässergrundstück des Fließgewässers Sprotte, welches spätestens mit Versammlungsbeginn nachzuweisen ist.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Gründungsversammlung
2. Vortrag und Einweisung zu den fischereigenossenschaftlichen Rechtsgrundlagen
3. Beschluss zu Erweiterung der Tagesordnung
4. Beschluss über die Satzung der Fischereigenossenschaft
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Beschluss über die Nutzung des Fischereirechts (Verpachtung)
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages und die Erhebung von Beiträgen
8. Beschluss über den Haushaltsplan
9. Beschluss über die Bestellung des Kassenführers und des Geschäftsführers
10. Beschluss über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
11. Beschluss über die Bestellung der Rechnungs-/ Kassenprüfer
12. Sonstiges

Personengemeinschaften und juristische Personen sind durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten in der Fischereigenossenschaft vertreten. Vertretungsbefugnis und Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Ein Mitglied der Fischereigenossenschaft darf sich durch eine schriftlich bevollmächtigte, volljährige Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Genossenschaftsmitglieder vertreten.

Das vorläufige Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft und der Satzungsentwurf liegen ab dem 13.05.2025 bei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln während der Öffnungszeiten im Zimmer 11, Bauverwaltung zur Einsichtnahme aus.

gez. *Sven Schrade*
Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

Vom Reden ins Tun: Schmöllner gestalten ihre Stadt mit

Liebe Schmöllnerinnen und Schmöllner, die ExperimentierBar füllt sich mit Leben – und das im besten Sinne! Beim letzten Treffen im Rathaus sind erneut engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammengekommen, um gemeinsam Ideen zu sammeln und konkrete Schritte zu gehen, wie wir dem Ladenleerstand in unserer Innenstadt begegnen können.



Was als Gedankenspiel begann, nimmt nun immer deutlichere Formen an: Mit kleinen, kreativen Zwischennutzungen wollen wir einen leerstehenden Laden wiederbeleben und unsere Stadt ein Stück lebenswerter machen. Es geht nicht nur darum, Schaufenster zu füllen – es geht darum, einen Ort der Begegnung zu schaffen, Aufenthaltsqualität zu steigern und neue Impulse für Schmölln zu setzen.

Jetzt heißt es: **Vom Reden ins Tun!**

Die Pläne werden greifbar, und viele haben bereits signalisiert, dass sie mit anpacken wollen. Doch wir brauchen noch mehr Hände und Herzen, die dieses Vorhaben mittragen – ganz gleich, in welcher Form. Ob mit einem Sonntagskuchen für die Eröffnung, einem Vorlesenachmittag für Kinder, einem selbstgebasteten Regal oder einfach mit guter Laune und Ideen: **Alles ist willkommen.**

Denn eines ist klar: Diese Initiative lebt ausschließlich von der Unterstützung aus der Bürgerschaft. **Nur gemeinsam können wir zeigen, was in Schmölln steckt.**

Deshalb laden wir herzlich zum nächsten Treffen der Steuerungsgruppe am **07.07. um 17 Uhr im Ratssaal** ein. Jeder, der Lust hat, sich einzubringen – ob regelmäßig oder punktuell – ist herzlich willkommen.

Lassen Sie uns gemeinsam etwas bewegen!

*Herzlichst
Ihr Bürgermeister Sven Schrade*

Neue Veranstaltung des Bibliotheksfördervereins Schmölln

Am **Montag, 16. Juni 2025**, findet um 18:30 in der Stadtbibliothek Schmölln unsere letzte Lesung vor der Sommerpause statt. Zu Gast wird Thorsten Dara, Schauspieler am Landestheater Altenburg/Gera, sein.

Er wird sich mit irischer Literatur auseinandersetzen – einem spannenden und vergnüglichen Thema.

Alle Interessierte sind dazu herzlich eingeladen, der Eintritt beträgt 5 Euro.

Bibliotheksförderverein

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat Mai 2025:

- 2 Schlüssel mit einem Anhänger
- 2 Portemonnaies in einem Beutel
- 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln + Anhänger
- 1 Schlüsselbund mit rotem Band + 2 Anhänger

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Amtsplatz 3 (Ordnungsamt im Sparkassengebäude), zu den Öffnungszeiten abholen.

Das Eigentum über die Fundsache geht nach 6 Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Tel. 034491/76-187 zur Verfügung.

B. Körner
Mitarbeiterin Fundbüro

Rostern und Rasten am Grill- und Rastplatz am Papiermühlenwehr

Beliebtes Pausendomizil erhielt grundhafte Sanierungsmaßnahmen

Wer den Spottterradweg entlang Großstöbnitz mit seinem Drahtesel abfährt, hat sicher schon einmal Halt am Grill- und Rastplatz am Papiermühlenwehr gemacht.

„Der Platz existiert schon sehr lange und war bereits zu Zeiten des Altbürgermeisters Herbert Köhler ein Projekt im Zuge des Sprotte-Erlebnispfades“, erklärte Bürgermeister Sven Schrade die Geschichte des Ortes und wie es zur Sanierung in diesem Frühjahr kam.

Alleinstellungsmerkmal: die idyllische Lage direkt an der Sprotte und ein großer Grill. Dieser Grill wurde allerdings vor über drei Jahren mutwillig zerstört und entfernt. Auch sonst erfuhr das Areal nicht gerade die Wertschätzung, die es eigentlich hätte bekommen sollen.

Bei vielen Großstöbnitzern keimte die Idee, den Ort wieder zu dem zu machen, was er einst war – eine Begegnungs- und Ruhestätte für Wanderer und Radfahrer.

Zum passenden Zeitpunkt feierte die Sparkasse Altenburger Land ihr 200jähriges Jubiläum und sicherte sofort eine Geldspende in Höhe von 10.000 Euro für die Sanierung des Rastplatzes zu.

Der Schmöllner Heimat- und Verschönerungsverein, dem das Anliegen ebenso wichtig war, übernahm die Schirmherrschaft über die Umgestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

„Wir als Stadt haben dem Verein komplett freie Hand gelassen. Wir unterstützten, beispielsweise durch den Bauhof, aber der Verein durfte frei nach seinen eigenen Gestaltungsvorstellungen agieren“, erklärte Bürgermeister Schrade.



Die Bauarbeiten begannen, das komplette Areal wurde verdichtet, der Boden aufgeschüttet. Eine Abzäunung schützt nun vor dem naheliegenden Straßenverkehr und sorgt für mehr Sicherheit.

Überdachte Sitzgelegenheiten mit Tischen laden zum Verweilen ein. Für Fahrradfahrer gibt es eine Fahrradabstellanlage. Das Kernstück ist der große neue Freiluftgrill.

Schrade schließt ab: „Die 10.000 Euro, die die Sparkasse hier beigesteuert hat, sind sehr gut angelegt. Das Projekt mit so einer großen Summe zu unterstützen, ist nicht selbstverständlich.“

Ein großes Dankeschön geht weiterhin zusammenfassend an alle beteiligten Akteure: an den Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln, den städtischen Bauhof, aber auch an die Tischlerei Gerd Pößiger, die Schlosserei Hofmann, den Container-Dienst Seyfarth und die Großküchentechnik Freihoff, welche den Grill beisteuerte.

Auch Bernd Wannenwetsch, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Altenburger Land, weiß die Sanierungsmaßnahmen zu schätzen: „Was der Heimat- und Verschönerungsverein in die Hand nimmt, das wird auch was -und das ist das Schöne.“

Auch wir als Sparkasse wissen, wo es schöne Plätze gibt. Zu einer Mitarbeiterwanderung haben wir hier bereits Rast gemacht und kennen den Platz daher bereits sehr gut.“

M. Persch, Pressestelle

(Foto: Stadtverwaltung)

Kleine Baumeister ganz groß – Neue Bausteine für unsere Kita dank großzügiger Spende

Strahlende Kinderaugen und eifriges Bauen – in der Kindertagesstätte „Bummi“ in Schmölln wurde in den letzten Wochen ordentlich gestapelt, gesteckt und konstruiert. Der Grund: Dank einer großzügigen Spende von Familie Torfstecher in Höhe von 400,- € konnten wir ein ganz besonderes Spielmaterial anschaffen – die *Spinifex Cluster Bausteine*.

Die neuen Bausteine sehen auf den ersten Blick ganz einfach aus – ein Baustein, zwei Löcher – doch in den Händen der Kinder werden sie zu Türmen, Tieren oder Fantasiewelten. Die Kinder haben sofort losgelegt und ihrer Kreativität freien Lauf gelassen.



Ob allein oder gemeinsam in der Gruppe – beim Bauen wird nicht nur gespielt, sondern auch gelernt: Die kleinen Tüftler verbessern ihre Fingerfertigkeit, denken räumlich, entdecken neue Formen, helfen einander und sind mit voller Konzentration dabei. Sie stärken ihr Selbstvertrauen, entwickeln eigene Ideen und lernen spielerisch, Herausforderungen zu meistern. Im Namen aller Kinder und des gesamten Teams sagen wir ein herzliches Dankeschön an Familie Torfstecher. Ihre Spende hat nicht nur neues Spielmaterial gebracht – sondern viele schöne Momente voller Freude, Fantasie und kleiner persönlicher Erfolge.

Kita Bummi

(Foto: Kita)

wie diese Teile funktionieren und wofür man sie braucht. Besonders toll war, dass wir unseren eigenen Satelliten und einen Planeten zeichnen durften. Dabei konnten wir richtig kreativ sein. Manche Satelliten hatten Flügel, andere bunte Farben oder coole Antennen. Unsere Planeten hatten Ringe, Vulkane oder sogar kleine Wesen darauf.



Zurück in der Schule sind wir dann mit unseren gemalten Satelliten auf eine Reise ins Weltall gestartet. Jetzt lernen wir im Sachunterricht alles über das Sonnensystem – die Sonne, die Planeten, den Mond und viele andere spannende Dinge im Weltraum. Der Wandertag war richtig schön und wir haben ganz viel gelernt. Wer weiß – vielleicht wird ja später mal jemand von uns eine echte Weltraumforscherin oder ein echter Weltraumforscher!

Die Klasse 4 der Grundschule Altkirchen

(Foto: Grundschule)

25. JUNI 2025
17:00 - 19:30 UHR

**AFTERWORK
NATURWANDERUNG
DURCH DIE LOHSEN**

Lassen Sie den Arbeitstag hinter sich und tauchen Sie ein in die Abendstimmung des wunderschönen Lohsen-Waldes!
Gemeinsam wandern wir auf naturnahen Wegen durch eine der reizvollsten Landschaften rund um Schmölln – mit frischer Luft, interessanten Einblicken in die Natur und entspannter Gesellschaft.

Anschließend gehen wir gemeinsam zum gemütlichen Ausklang in den „Reussischen Hof“ ein – bei hausgemachter Limonade, wahlweise mit oder ohne Schuss. Und köstliche Speisen (auf Selbstzahlerbasis).

Teilnahmegebühr: 9 € pro Person (inkl. Wanderung, Limo beim „Reussen“ und einer kleinen Überraschung)

Bewegung, Natur, Begegnung – wir freuen uns auf Sie!

ANMELDUNG ERFORDERLICH BIS 18. JUNI 2025

034491 76 100 | stadterwaltung@schmoelln.de
Die Plätze sind begrenzt, zögern Sie nicht und tun Sie sich etwas Gutes.

Schadstoffkleinmengensammlung 2025

Entsprechend einer Information des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft des Landratsamtes Altenburger Land hat jeder Haushalt an nachfolgend aufgeführten Terminen die Möglichkeit, seinen Sonderabfall umweltfreundlich zu entsorgen. Die Sammlung wird ausschließlich für die Entsorgung in haushaltsüblichen Mengen durchgeführt.

Abgegeben werden können: Farben, Lacke (nicht ausgehärtet), Holzschutzmittel, Abbeizer, Kitte, öl- und fetthaltige Abfälle (ÖlfILTER, Schmierfette, verölte Putzlappen), Lösungsmittelgemische (Verdünnung, Benzin, Spiritus), Pestizide, Chemikalien, Bleiakkus, Quecksilber- und Trockenbatterien, Spraydosen (außer mit grünem Punkt) und Leuchtstoffröhren.

Die Sammlungen finden statt am:

- **21.06.2025**
in der Zeit von 09:30 – 11:00 Uhr Schmölln, Parkplatz Brauereiteich
- **23.06.2025**
in der Zeit von 10:20 – 10:50 Uhr in Nöbdenitz, Lößigstraße/Dorfstraße,
in der Zeit von 11:10 – 11:40 Uhr in Sommeritz, Containerstandort
- **24.06.2025**
in der Zeit von 09:30 – 10:00 Uhr in Hartha, Containerstandort,
in der Zeit von 10:20 – 10:50 Uhr in Dobitschen, altes Feuerwehrhaus, ggü. Schloss
- **25.06.2025**
in der Zeit von 09:30 – 10:00 Uhr in Wildenbörten, Containerstandort
in der Zeit von 10:20 – 10:50 Uhr in Drogen, Buswartehaus
in der Zeit von 11:10 – 11:40 Uhr in Altkirchen, Parkplatz hinter dem Feuerwehrhaus ▶

Mission Weltall – Unser Ausflug zu Jena-Optronik



Am 27. Februar 2025 haben wir, die Klasse 4, einen ganz besonderen Wandertag erlebt. Wir waren bei Jena-Optronik – einer Firma, die spannende Technik für den Weltraum herstellt.

Jena-Optronik ist ein Unternehmen in Jena, das Geräte herstellt, die in Satelliten eingebaut werden. Diese helfen zum Beispiel dabei, Satelliten im All zu steuern oder Bilder von der Erde und dem Weltraum zu machen. Die Technik fliegt sogar wirklich mit ins All!

Bei unserem Besuch durften wir echte Bauteile für Satelliten anschauen. Das war total spannend! Sie sahen aus wie kleine Kästchen mit vielen Steckern und Kabeln. Frau Feige hat uns erklärt,

in der Zeit von 13:20 – 13:50 Uhr Großstöbnitz, Parkplatz Feuerwehr

in der Zeit von 14:10 – 15:00 Uhr Schmölln, H.-v.Helmholtzstraße

in der Zeit von 15:20 – 16:10 Uhr Schmölln, Kummerscher Weg, Containerstandort

Die Abfälle sollten sortiert und in dicht verschlossenen Gefäßen zu den Sammelpunkten gebracht und aus Sicherheitsgründen anwesenden Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich übergeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen auf dem Standplatz nicht statthaft ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

M. Persch, Stadtverwaltung

Baumpflanzaktion in der Gartenstraße

Herrn Wolfgang Gabel, einem Schmöllner Rentner, liegt das wohl unserer Stadt sehr am Herzen. Dank einer Spende seinerseits konnte in der Gartenstraße zuletzt eine Baumpflanzaktion durch den Heimat- und Verschönerungsverein durchgeführt werden. Die Vereinsmitglieder pflanzten einen Baum und einen Busch.



Vielen Dank für die Spende und das Engagement!

M. Persch, Pressestelle

(Foto: Verein)

Veranstaltungen | Vereinsnachrichten

Veranstaltungskalender 2025

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
Juni				
13.06. – 15.06.2025	18:00 Uhr	Sport- und Kinderfest	Sportanlage Weißbach	Weißbacher SV
14.06.2025	09:30 Uhr	Holzbauwelt – Die Baustelle für Kinder	Turnhalle Regelschule Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
14.06.2025	14:30 Uhr	885-Jahrfeier Drogen-Mohlis	Kulturhaus Drogen	DFT 2010
15.06.2025	09:30 Uhr	Holzbauwelt – Die Baustelle für Kinder	Turnhalle Regelschule Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
15.06.2025	10:00 – 17:00 Uhr	Offene Gärten	Mediterraner Garten – Ronneburger Str. 42 / Naturgarten – Burkersdorf Nr. 8 / Villengarten – Karlstr. 8 / „Natur im Garten“ – Am Eck 25 in Kummer	
15.06.2025	16:00 Uhr	Schmöllner Musiksommer – Chor- und Orchesterkonzert des Mitsingprojektes „Halleluja“	Kirche St. Nicolai	Kirchgemeinde Schmölln
16.06.2025	14:15 Uhr	Tanz dich fit – Tanznachmittag für 60 bis 105jährige	Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
16.06.2025	18:30	Lesung irischer Literatur mit Thorsten Dara	Bibliothek Schmölln	Bibliotheksförderverein
19.06.2025	14:00 Uhr	Seniorenkreis	Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
19.06.2025	17:00 – 19:00 Uhr	Jungunternehmer-Stammtisch mit Gastvortrag der TAB zu Fördermöglichkeiten	Ratssaal Schmölln	Stadtverwaltung Schmölln
20.06.2025	14:00 – 17:00 Uhr	Sommerfest Grundschule Schmölln	Grundschule Schmölln, Finkenweg 12	Grundschule Schmölln
21.06.2025		Babyempfang	Jahn-TH, LA-Anlage	Stadtverwaltung Schmölln
21.06.2025	15:00 Uhr	Sommerfest NABU	am Wehrrasen 16a, Großstöbnitz	NABU Altenburger Land
21.06.2025	16:00 Uhr	Schmöllner Musiksommer – Bläserchor Schmölln-Großstöbnitz (Jubiläumskonzert)	Kirche St. Nicolai	Kirchgemeinde Schmölln
21.06.2025	17:00 – 22:00 Uhr	Cocktail-Malle-Abend	Konditorei & Cafe Jahn Markt 23	Konditorei & Cafe Jahn
22.06.2025	14:00 Uhr	Schmöllner Musiksommer – Festgottesdienst und Bläsertag des Kirchenkreises Altenburger Land	Kirche St. Nicolai	Kirchgemeinde Schmölln

22.06.2025	21:00 Uhr	Open Air Mystery Musical „Krabat“ Teil 2	Bockwindmühle Lumpzig	Therater Altenburg-Gera
23.06.2025	15:00 Uhr	Handarbeitskreis	Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
24.06.2025	21:00 Uhr	Open Air Mystery Musical „Krabat“ Teil 2	Bockwindmühle Lumpzig	Therater Altenburg-Gera
25.06.2025	17:00 – 19:00 Uhr	Afterwork Naturwanderung durch die Lohsen mit Ausklang im Hotel „Reussischer Hof“ Anmeldung über stadtverwaltung@schmoelln.de, Kosten 9 € p.P. inkl. Hauslimonade	Lohsenwald	Stadtverwaltung Schmölln
25.06.2025	21:00 Uhr	Open Air Mystery Musical „Krabat“ Teil 2	Bockwindmühle Lumpzig	Therater Altenburg-Gera
26.06.2025	21:00 Uhr	Open Air Mystery Musical „Krabat“ Teil 2	Bockwindmühle Lumpzig	Therater Altenburg-Gera
27.06.2025	18:00 Uhr	Sommerkino	Festplatz am Wehr, Zschernitzsch	Freiwillige Feuerwehr Zschernitzsch
27.06.2025	19:00 Uhr	15. Altenburger Buchquartett – Bücherabend	Sport- und Mehrzweckhalle in Wildenbörten	Goethe Gesellschaft Altenburg IG Bastelfrauen Wildenbörten
27.06.2025	19:00 Uhr	Schmöllner Musiksommer – Trio Jarèse mit Orgelsrücken von C.G. La Cruz	Kirche St. Nicolai	Kirchgemeinde Schmölln
27.06.2026	21:00 Uhr	Open Air Mystery Musical „Krabat“ Teil 2	Bockwindmühle Lumpzig	Therater Altenburg-Gera
28.06.2025	14:00 Uhr	Dorf- und Kinderfest	Festplatz am Wehr, Zschernitzsch	Freiwillige Feuerwehr Zschernitzsch
28.06.2025	21:00 Uhr	Open Air Mystery Musical „Krabat“ Teil 2	Bockwindmühle Lumpzig	Therater Altenburg-Gera
29.06.2025	16:30 Uhr	Konzert für Chor und Instrumental mit dem Kirchenchor	Kirche Lohma	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
29.06.2025	21:00 Uhr	Open Air Mystery Musical „Krabat“ Teil 2	Bockwindmühle Lumpzig	Therater Altenburg-Gera
30.06.2025	14:15 Uhr	Tanz dich fit – Tanznachmittag für 60 bis 105jährige	Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
Juli				
04.07.2025	14:00 – 16:00 Uhr	Seniorenbeirat – Grönlandreise – Bildbericht von und mit Ute Winges	Sparkassensaal	Seniorenbeirat
05.07.2025	09:00 Uhr	Sportfest mit Fußballturnier	Sportplatz Drogen	Feuerwehrverein Drogen e.V.
07.07.2025	15:00 Uhr	Handarbeitskreis	Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
14.07.2025	14:15 Uhr	Tanz dich fit – Tanznachmittag für 60 bis 105jährige	Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz
26.07.2025	20:00 Uhr	Engerling (D)/ Engerling spielt Stones	MusicClub Schmölln, An der Sprotte 5/1	MusicClub Schmölln
28.07.2025	14:15 Uhr	Tanz dich fit – Tanznachmittag für 60 bis 105jährige	Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz	Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz

2. Bahnfahren bei Nacht in Klein Nöbdenitz

Das 2. Bahnfahren bei Nacht in Klein Nöbdenitz war wieder ein voller Erfolg und lockte viele Gäste des Maibaumsetzens der Feuerwehr auch auf unsere schöne Anlage. Die stimmungsvolle Atmosphäre mit den beleuchteten Modellhäuschen, den über 40 Solarstraßenlampen und den erstmals beleuchteten Personenzügen können Fotos nur schwer wiedergeben. Vor allem die Kinder, die bei uns selbst an den Fahrregler dürfen, sind begeisterte Eisenbahnfans. So konnten wir zwischen den begeisterten, meist älteren, Häuslebauern und der Jugend eine Brücke schlagen.

Die Besucher kommen inzwischen nicht nur aus Thüringen, sondern auch aus Zwickau, Chemnitz, Leipzig und Berlin.

Im letzten Jahr staunte ein Besucher aus Australien nicht schlecht, dass die alte Schule von Nöbdenitz schon vor der Entdeckung Australiens bestanden hat. Die Mühen der vielen Mitstreiter des Freundeskreises Klein Nöbdenitz werden so jede Woche von Neuem gewürdigt und bringen so mehr und mehr Gäste in die Region.

Den umfangreichen Umbau unserer Bahnstrecke werden wir wohl bald mit einem kleinen **Bahnfest** für alle Aktiven feiern.

Ihr Freundeskreises Klein Nöbdenitz

Das 15. Altenburger Buchquartett lädt in Wildenbörten zum gemeinsamen Bücherabend



Beim Altenburger Buchquartett kommen vier passionierte Leser zum Gespräch über vier ausgewählte Bücher zusammen. Vor einem breiten Publikum stellen sie Autoren und Werke vor und debattieren ihre verschiedenen

Leseerfahrungen. Auf Initiative der IG Bastelfrauen findet das 15. Altenburger Buchquartett am **Freitag, den 27. Juni 2025**, in der **Sport- und Mehrzweckhalle in Wildenbörten** statt.

Die Buchauswahl, für die sich das Quartett mit Dr. Kristin Jahn (Generalsekretärin des Evangelischen Kirchentags), Birgit Seiler (Leiterin des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz im Landkreis), Dr. Roland Krischke (Direktor der Altenburger Museen) und einem Überraschungsgast entschieden hat, umfasst vier Werke von Autoren aus Färöer, Österreich, Deutschland und Chile. Sie laden die Leserschaft ein, zum Beginn der Beschreibung der Wolkenbilder zurückzureisen und den Wandel zwischenmenschlicher Rollenbilder zu hinterfragen.

In lebhaften 60 Minuten spricht das Quartett über die folgenden vier Bücher:

Heðin Brú (1901 – 1987): Vater und Sohn unterwegs

Mareike Fallwickl (*1983): Die Wut, die bleibt

Lea Singer (*1960): Die Anatomie der Wolken

Antonio Skármeta (1940 – 2024): Mit brennender Geduld

chernden Abend zu erleben, der für manchen mit Sicherheit einen baldigen Gang zum nächsten Buchhändler nach sich zieht. Der Eintritt ist frei. Die Veranstalter freuen sich über eine freiwillige Spende zur Deckung der Unkosten. **Beginn ist um 19 Uhr**, Einlass ab 18:30 Uhr. Für ein kleines Imbissangebot ist gesorgt. Informationen und Kontakt zum Veranstalter bietet die Internetseite: www.goethe-altenburg.de.

Goethe Gesellschaft Altenburg e. V.

Landesmeisterschaft Thüringen im Hundesport Obedience

Die Hundesportgruppe Schmölln 2012 e.V. (HSG) war am letzten Aprilwochenende Gastgeber der LM. Auf dem Hundesportplatz in der Sommeritzer Straße stellten sich 16 Teams aus Thüringen sowie Gaststarter aus Sachsen der Bewertung durch die Richterin Svea Balke.

Wir haben viele tolle Leistungen zu sehen bekommen. Neben Teams, die in der Beginner Klasse ganz am Anfang stehen und Teams, die nach erfolgreichen Wettkampffahren in der Senioren- Klasse starten, haben wir schöne Vorführungen in den FCI-Klassen 1 – 3 gesehen.

Landesmeister in der Nachwuchsklasse 1 wurde Anja Haase mit ihrem Columbus. In der Nachwuchsklasse 2 erkämpfte Andrea Hennig mit ihrem Belgischen Schäferhund Flynt von der Nidderwitz den Meistertitel. Beide Teams kommen aus unserem Verein HSG Schmölln. In der Königsklasse 3 konnte Meike Ködderitzsch mit ihrem Großpudel D`Joëlle Noir of Thuringia vom HSV Vogelsberg den Meistertitel erkämpfen. Neben den Meistertiteln haben diese Teams auch die Qualifikation zur SGSV-Verbandsmeisterschaft erreicht.

Weiter schaffte Jens Ködderitzsch mit seinem Großpudel Django of Thuringia vom HSV Vogelsberg die Qualifikation zur SGSV-Meisterschaft.



Für ein Thüringer Team hat es leider nicht für die Qualifikation gereicht. Für dieses Team besteht aber noch die Möglichkeit sich bei einer Prüfung in Sachsen zu qualifizieren, dafür wünschen wir viel Erfolg.

Ein großes Dankeschön geht an die fleißigen Helfer der HSG Schmölln, ohne die ein solches Event nicht möglich wäre.

Herzlichen Dank auch an die Firma BLACK CANYON® für das großzügige Sponsoring in Form von Futter- und Sachspenden, weiterhin an die Firma HONIGTOPF Imkerei Ebert für die Unterstützung.

Den qualifizierten Teams wünschen wir viel Erfolg bei der SGSV-Meisterschaft, die in diesem Jahr in Thüringen beim HSV Vogelsberg stattfinden wird.

präsentiert von:

15. Altenburger Buchquartett

Ein Abend mit Büchern

Kristin Jahn, Roland Krischke, Birgit Seiler und ein Überraschungsgast sprechen über:

- Antonio Skármeta „Mit brennender Geduld“
- Lea Singer „Die Anatomie der Wolken“
- Mareike Fallwickl „Die Wut, die bleibt“
- Heðin Brú „Vater und Sohn unterwegs“

Freitag, 27. Juni 2025 | 19 Uhr
Wildenbörten (Einlass ab 18.30 Uhr)
 Sport- und Mehrzweckhalle Wildenbörten,
 Am Bürgerhaus 3 in 04626 Schmölln

Eintritt frei

Ziel des Altenburger Buchquartetts ist es, die Freude am Lesen zu teilen und anzuregen. Man muss daher keines der Bücher selbst gelesen haben, um einen unterhaltsamen und berei-

Wer sich für eine sportliche Betätigung mit seinem Hund interessiert, kann gern bei uns hereinschauen. Unsere Alltagsgruppe freut sich ebenso auf Mitwirkende.

Der Vorstand HSG Schmölln 2012 e.V.
www.hsg-schmoelln.de

(Foto: Verein)



Begegnungsstätte „Am Kiesberg 13“

ein gemeinsames Projekt von Caritas / Diakonie / Stadt Schmölln und Wohnungsverwaltung

- **Begegnungscafé: dienstags, 14:00-16:00 Uhr**
- **Dienstag, 17.06.2025, 9:00 – 11:00 Uhr**
Frühstück mit Luisa Karle / externe Netzwerkstelle „Demokratie leben!“
Das Team der Caritas-Begegnungsstätte lädt ein, Angebote für Begegnung, Beteiligung und Gemeinschaft mitzudenken!

Sommerfest in der Heimstätte

Am Mittwoch, 25.06. findet von 14:00-16:00 Uhr ein kleines Sommerfest auf dem Platz hinter der Begegnungsstätte Am Kiesberg 13 statt. Für das leibliche Wohl sorgen die engagierten Kuchenbäckerinnen der Begegnungsstätte. Es erwarten Sie internationale Spezialitäten! Für Spiel- und Bastelangebote sorgen das benachbarte Freizeitzentrum „theBASE“, Lutz Kinmayer (Mitarbeiter für diakonische Pastoral aus Gera) und die Kirchenkreissozialarbeit der Diakonie Altenburger Land. Ein Glücksrad steht bereit! Darüber hinaus erwarten wir Udo's Kinderexpress aus Meerane, der mit seinem Trecker zu Rundfahrten einlädt. Eine Tanzgruppe wird zum Mitmachen und Bewegung einladen. Die Wohnungsverwaltung Schmölln sorgt dafür, dass jeder einen Sitzplatz bekommt. Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt sind herzlich eingeladen! Kommen Sie in ungezwungener Atmosphäre ins Gespräch, lernen Sie neue Menschen kennen und genießen Sie frohes Miteinander!

Beratung mit Terminvereinbarung:

- **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)**
Bärbel Wächtler, Diplom-Sozialarbeiterin
03447 / 3789983, 0173/8967273
b.waechtler@caritas-ostthueringen.de
- **Soziale Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge**
Kosai Abd Alrahman (Sprach- und Kulturmittler)
03447 / 3789983, 0172/7210539
a.kosai@caritas-ostthueringen.de
- **Sprach- und Kulturmittler**
(deutsch, englisch, russisch, ukrainisch, aserbaidjanisch, türkisch)
03447 / 3789983
- **Allgemeine Soziale Beratung**
Claudia Kirtzel
Terminvereinbarung unter Tel.: 0365/20519361 oder
c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Mirantus Augenmobil kommt im Juli erneut nach Schmölln



In den vergangenen Monaten machte das Mirantus Augenmobil mehrmals Station in Schmölln, um den Bürgern wohnortnahe Augenuntersuchungen

zu ermöglichen. Das Projekt für einen verbesserten Zugang zu Gesundheitsversorgung stieß vor Ort auf große Nachfrage. Nach der Untersuchung im Kommunikationszentrum erhielten die Teilnehmer einen schriftlichen Ergebnisbericht, digital ausgewertet vom Augenarzt - ohne weite Anfahrtswege oder lange Wartezeiten in Kauf nehmen zu müssen.

Angesichts der positiven Resonanz steht nun ein nächster Termin fest: Am **Donnerstag, 31.07.2025** werden in Schmölln erneut Augenuntersuchungen angeboten. Weitere Termine in der Umgebung: u.a. Altenburg am 19.06.

Die **erforderliche Voranmeldung ist ab sofort telefonisch unter der kostenfreien Telefonzentrale 030 232 578 130 oder online unter www.mirantus.com/termine möglich**. Die Selbstkosten (69 Euro) können vor Ort bar oder mit Karte bezahlt werden.

Miranthus Health

Holzurm ade! – Die Lumpziger Kirche wird begast

Ab 14. Juli 2025 zieht für ein paar Tage Ruhe in die Lumpziger Kirche ein – allerdings eine ganz besondere: Eine Fachfirma rückt den Holzwürmern zu Leibe.

Mit viel Sachverstand und ohne großes Theater wird begast, was aus Holz ist: Balken, Bänke, Bilderrahmen, Orgelpfeifen und alles dazwischen.

Und nun kommt das Beste: **Auch Ihre wurmstichigen Schätzchen dürfen mit hinein!**

Egal ob Omas Nähkästchen, Opas Werkzeugkiste oder der alte Eichenschrank aus dem Schuppen – wenn der Wurm drin ist, dann raus damit! Und zwar gründlich.

Wer etwas zur Behandlung mit in die Kirche stellen möchte, meldet sich bitte bei **Frau Gentsch unter 01520 1758041**.

Da wir als Verein mit Herz und Hammer für den Erhalt und die Restaurierung der Kirche kämpfen, würden wir uns über einen kleinen Obolus für das Einlagern freuen.

Machen Sie mit!

Geben Sie dem Holzwurm Hausverbot – und helfen Sie nebenbei einem der schönsten Bauwerke unserer Region.

Verein zur Erhaltung der Kirche Lumpzig

885-Jahrfeier Drogen-Mohlis

Der Drogener Freizeittreff 2010, der Feuerwehrverein Drogen und der Förderverein Kirche Mohlis, laden recht herzlich ein zur

885-Jahrfeier-Drogen-Mohlis am Sonnabend,

14.06.2025, am Kulturhaus Drogen.

Beginn: 14:30 Uhr

Programm: Böllerschießen Schmöllner Schützenverein, Kaffee und selbstgebackene Kuchen, Kinderspiele, Auftritt Eagles Cheerleading Schmölln u.v.m., gemütliches Beisammensein, deftiges aus dem Kessel, vom Grill Steak und Roster.

Hesselbarth
DFT 2010

Herzliche Einladung zum Sommerfest des NABU Altenburger Land

Zu unserem NABU- Ortsverband mit Sitz in Altenburg gehört auch ein Landwirtschaftsbetrieb, welcher sich das ehemalige Wasserwerk in Großstöbnitz mit der Naturforschenden Gesellschaft Altenburg e.V. teilt.

Viele Projekte der NfGA werden im Anschluss durch den NABU ehrenamtlich weitergeführt, um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen und zu sichern. So können die NABU- Wasserbüffel die wertvollen Offenlandflächen dauerhaft pflegen, ihre Artenvielfalt erhöhen und damit den Fortbestand vieler bedrohter Insekten, Amphibien und Reptilien sichern.

Wir wollen unser diesjähriges **Sommerfest am 21. Juni ab 15 Uhr am Wehrrasen 16a, Großstöbnitz**, öffnen für die interessierte Öffentlichkeit, um neben einem bunten Kinderprogramm und kulinarischen Besonderheiten Einblicke zu geben in unsere ehrenamtliche Tätigkeit, Fragen zu verschiedensten Projekten zu beantworten und naturschutzfachliche Hintergründe transparent zu machen.

„Wer lebt denn in Sandhaufen?“ „Wie gestaltet der Wasserbüffel einen Krötenlaichplatz?“ oder „Wohin verschwindet denn die ganze Büffelkacke?“

All diese Fragen und noch viele mehr wollen wir gern an diesem Tag beantworten und unsere *Faszination für das wilde Treiben um uns herum teilen*.

Kathleen Lösch

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altkirchen

Am Donnerstag, dem 26.06.2025, in der Gaststätte „Zu den drei Linden“ Altkirchen, Beginn 19:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Diskussion
4. Beschluß zur Entlastung des Vorstandes
5. Beschluß zur Verwendung des Reinertrages
6. Wahl des Vorstandes
7. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Ich möchte ein großes Dankeschön den Leitungen und den Mitarbeitern unserer beiden Pflegeheime „Am Brauereiteich“ und „Am Brückenplatz“ aussprechen.

Über die vielen Jahre ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl der Bewohner und Mitarbeiter gewachsen. Es hat mir stets eine große Freude bereitet, in gut für die Gottesdienste vorbereitete Gemeinschaftsräume zu kommen und eine erwartungsvolle Bewohnerschaft anzutreffen. Der vertrauensvolle und fürsorgliche Umgang der Mitarbeiter mit den Bewohnern hat für eine aufgeschlossene Atmosphäre gesorgt.

Besonders haben mich die Anstrengungen der Mitarbeiter und der Heimleitungen in der Zeit der Einschränkungen während der Corona-Pandemie und danach berührt. Hier ist viel für die Bewohner ermöglicht worden. Ich denke gerne an die Freiluft-

gottesdienste im Garten oder auf der Veranda der Pflegeheime zu Ostern 2020 und danach zurück. Vielen Dank dafür!

Ich wünsche den Mitarbeitern, den Heimleitungen und den Bewohnern unserer Pflegeheime GOTTES reichen Segen! Möge das Vertrauen im Miteinander erhalten bleiben!

Vielen Dank für die bewegenden Worte und Grüße zu meinen Verabschiedungen!

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Weißbach mit Brandrübél, Selka und Sommeritz

15. Juni 10:00 Uhr	Nöbdenitz Kirchspiel-Gottesdienst zu den Holzbau-/Bibel-Welten
19. Juni 14:00 Uhr	Posterstein Seniorenkreistreffen in Posterstein
20. Juni 11:00 – 14:00 Uhr	Rothenmühle -Nöbdenitz Eselwanderung mit dem Kindergarten „Nemzer Rasselbande“ anl. d. Zuckertütenfestes
20. Juni 18:00 Uhr	Weißbach Pfarrhof Konfirmandentreffen
21. Juni 16:00 Uhr	Schmölln Stadtkirche St. Nicolai Festkonzert 70 Jahre Bläserchor Schmölln-Großstöbnitz
22. Juni 14:00 Uhr	Schmölln Stadtkirche St. Nicolai Posaumentag des Kirchenkreises Altenburger Land
29. Juni 16:00 Uhr	Weißbach Pfarrhof Kirchspiel-Gottesdienst zu Johanni & Ferienspielen
29. Juni – 4. Juli	6. Weißbacher Ferienspiele „Auf der Suche nach Engeln“
6. Juli 14:00 Uhr	Weißbach Jubelkonfirmation
6. Juli 16:30 Uhr	Weißbach Orgelmusik
10. Juli 14:00 Uhr	Weißbach Seniorenachmittag
12. Juli 17:00 Uhr	Sommeritz Musikalische Andacht

Pfarramt Schmölln I: Pfarrer Dietmar Wiegand
Teichstraße 23, 04626 Schmölln, Tel.: 034491-82392 oder 0178-3670139, Email: dietmar.wiegand@gmx.de

Gottesdienste und Veranstaltungen für die Gemeinden Dobitschen und Lumpzig für Juni und Juli 2025

Monatspruch: *Sorgt euch um nichts, sondern bringt in jeder Lage betend und flehend eure Bitten mit Dank vor Gott.* Phillipper 4,6
Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

So., 22.06.2025 Lumpzig
10:30 Uhr Gottesdienst (Hr. Schmieder)

vor dem Gottesdienst herzliche Einladung auf eine Tasse Kaffee.
17:00 Uhr Dobitschen
Johannisfeier auf dem Friedhof (Pfr. i.R. Bachmann)

So., 06.07.2025 Dobitschen

10:30 Uhr Gottesdienst (Fr. Ludwig)

Sa., 12.07.2025 Lumpzig

14:00 Uhr Festgottesdienst zum **100. Geburtstag von Kirchenrat Martin Zunkel**, (Pfr.i. R. Nietzsche)

Weitere Veranstaltungen:

So., 17.08.2025 Großröda

18:00 Uhr Sommerkonzert mit Orgel und Saxophon es musizieren Wenying Wu (VR China) u. Michael Oliver Stemmer
der **Eintritt ist frei!** Kleiner Imbiss nach dem Konzert.

i. A. des Gemeindegemeinderates

Katholische Pfarrei Altenburg

**Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“
Schmölln**

Lindenberg 2

Tel.: 03447 / 314092

Sonntag, 15.06.2025 08:30 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 19.06.2025 18:30 Uhr Fronleichnam-Gottesdienst in Altenburg

Freitag, 20.06.2025 14:00 Uhr Hl. Messe anschl. Seniorennachmittag

Sonntag, 22.06.2025 10:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 29.06.2025 08:30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 05.07.2025 17:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 12.07.2025 17:00 Uhr Hl. Messe

Gottesdienste und Veranstaltungen für die Gemeinden Dobitschen und Lumpzig für Juni und Juli 2025

So., 22.06.2025 Lumpzig

10:30 Uhr Gottesdienst (Hr. Schmieder)

vor dem Gottesdienst herzliche Einladung auf eine Tasse Kaffee.

17:00 Uhr Dobitschen

Johannisfeier auf dem Friedhof (Pfr. i.R. Bachmann)

So., 06.07.2025 Dobitschen

10:30 Uhr Gottesdienst (Fr. Ludwig)

Sa., 12.07.2025 Lumpzig

14:00 Uhr Festgottesdienst zum **100. Geburtstag von Kirchenrat Martin Zunkel**, (Pfr.i. R. Nietzsche)

Weitere Veranstaltungen:

So., 17.08.2025 Großröda

18:00 Uhr Sommerkonzert mit Orgel und Saxophon es musizieren Wenying Wu (VR China) u. Michael Oliver Stemmer
der **Eintritt ist frei!** Kleiner Imbiss nach dem Konzert.

i. A. des Gemeindegemeinderates

Annoncen